

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice
Produkt:

Datum:
06.12.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2022	Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion zur erneuten Anbringung des Kreuzes im Ratssaal

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreuz wieder seinen angestammten Platz im Ratssaal einzuräumen.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 30.11.2022, eingegangen bei der Stadtverwaltung Coesfeld am 01.12.2022, stellt die CDU-Fraktion den Antrag, das Kreuz, welches bis zum Frühjahr 2021 im Sitzungssaal des Rathauses hing, wieder an der Rückwand des Ratssaales zu platzieren.

Als Begründung des Antrages nennt die Fraktion folgende Argumente (Übernahme der Begründung aus dem Antrag):

„Die Vereidigung der Ratsmitglieder unter dem Marktkreuz symbolisiert Werte wie Offenheit, Toleranz oder Mitmenschlichkeit, die unserem Handeln als Rat der Stadt Coesfeld zugrunde liegen sollen. Und natürlich sollen uns diese Werte auch im Ratssaal leiten und unsere Richtschnur sein. Daher sollte das Kreuz, das im Rahmen der Umbauarbeiten im Ratssaal entfernt wurde, seinen angestammten Platz wieder einnehmen.“

Der Antrag der Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bis zum Frühjahr 2021 hing an der Rückwand des Sitzungssaales ein Kruzifix in Form des „Coesfelder Kreuzes“. Dieses Kreuz ist eine verkleinerte Kopie und gleichzeitig Nachfolge des ursprünglich an der Frontseite hängenden Kruzifixes, das im Zuge der Anbringung der Projektionsfläche für den Beamer für Präsentationen u. ä. schon in den 2000er Jahren abgenommen werden musste. Im Frühjahr 2021 wurde der Sitzungssaal erneut renoviert: Dabei wurde die Rückwand des Ratssaales gestrichen und bauliche Änderungen sowie technische Installationen vorgenommen. Um in Zeiten der Corona-Pandemie adäquat ausgestattet zu sein, gestaltete die Stadtverwaltung den Sitzungssaal zu Beginn des Jahres 2021 so um, dass Live- und Videoübertragungen von Veranstaltungen aus dem Sitzungssaal heraus seit dem genannten Zeitpunkt möglich sind. Im Zuge dieser Modernisierung wurde eine Kamera installiert und ein Fenster zum angrenzenden Steuerungs- und Technikraum eingesetzt. Durch die

neugeschaffenen technischen Möglichkeiten konnte unter anderem der digitale Stadtempfang am 16. März 2021 sowie die Auftaktveranstaltung zum Mobilitätskonzept in hybrider Sitzung am 9. März 2022 etc. stattfinden und übertragen werden.

Im Rahmen der soeben geschilderten Renovierungsarbeiten wurde das bis dato hängende Kreuzifix abgenommen. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten hat Frau Bürgermeisterin Diekmann entschieden, das Kreuz nicht wieder aufzuhängen.

Auslöser der aktuellen Debatte um das Kreuz war das G7-Treffen in Münster, vom 3. bis 4. November. Im Vorhinein des G7-Treffens in Münster wurde das Kreuz im historischen Friedenssaal in Münster, in dem sich die Außenminister:innen trafen, entfernt. Die Allgemeine Zeitung in Coesfeld hat diese Thematik aufgegriffen und in dem Zusammenhang erwähnt, dass auch im Sitzungssaal des Coesfelder Rathauses seit einiger Zeit das bekannte Kreuz fehle. Auf diesen Artikel folgten zahlreiche Leserbriefe. Daraufhin wurde der Antrag der Fraktion CDU auf Wiederanbringung des Kreuzes eingebracht.

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit hat Verfassungsrang und ist in Art. 4 GG garantiert. Das Grundrecht umfasst sowohl die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben und auch die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden. Zudem enthält der Art. 4 ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat eine Einmischung in diesen höchstpersönlichen Bereich verbietet.¹ Die öffentliche Hand hat dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz, die verschiedenen Interessen berücksichtigt werden. Zudem dürfe der Staat, nach dem Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten „Kruzifix-Urteil“, nicht eine Lage schaffen, in der die/der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens ausgesetzt ist.² Aus diesem Grunde ist beispielsweise die Anbringung von Kreuzen in Gerichtssälen sowie in staatlichen Pflichtschulen für verfassungswidrig erklärt worden (1 BvR 308/69 und 1 BvR 1087/91). Die öffentliche Hand unterliegt insofern einer Neutralitätspflicht.

In der Begründung ihres Antrags verdeutlicht die CDU-Fraktion, dass das Kreuz Werte wie Offenheit, Toleranz und Mitmenschlichkeit verkörpere und diese Werte auch im Ratssaal durch das Symbol ausgestrahlt werden sollen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem „Kruzifix-Urteil“ die Anbringung von Kreuzen speziell in Sitzungsräumen gemeindlicher Vertretungskörperschaften zwar nicht abschließend geregelt, jedoch folgendes verdeutlicht:

„Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin. Es versinnbildlicht die im Opfertod Christi vollzogene Erlösung des Menschen von der Erbschuld [...]. Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es [...] als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte.“³

Die Anbringung eines Kreuzes im Ratssaal kann mithin nicht als bloßes Symbol für Mitmenschlichkeit und Toleranz angesehen werden.

Lediglich die Frage, ob die Anbringung des Kreuzes an der Rückwand des Ratssaales für die Teilnehmenden einer Sitzung, mehr als nur eine flüchtige Begegnung mit dem Emblem oder gar

¹ Schmidt, U. (2011). *Religiöse Symbole im Landtag*. (Wahlperiode 5/46). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, S. 3.

² BVerfGE 93, 1, 19 f., juris, Rn. 34 (Kruzifix)

³ BVerfGE 93, 1, 19 f., juris, Rn. 44 (Kruzifix).

eine unausweichliche, dauerhafte Konfrontation darstellt, kann bislang noch nicht abschließend beurteilt werden. Dies gilt es jedoch abzuwägen, da sich die Rechtsprechung in derartigen Fällen auf eben jene Unausweichlichkeit beruft.

Beispielsweise wurde im Jahr 2003 durch das Verwaltungsgericht Darmstadt und abschließend durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein Fall verhandelt, in dem mehrere Mitglieder eines Kreistages vom Vorsitzenden des Vertretungsorgans verlangten, das dort angebrachte Kreuz während der Sitzungen abzuhängen. Der hessische VGH hat der Klage stattgegeben und in einem Leitsatz unter Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass Mandatsträger in einem Organ der kommunalen Selbstverwaltung vom Vorsitzenden des Organs verlangen können, dass diese/r ein Kreuz im Sitzungssaal während der Sitzungen abhängen lässt, um die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu gewährleisten (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 1. Juni 2005, 8 UZ 54/04, Beschluss). Der VGH Hessen hat klargestellt, dass der Staat nicht von sich aus den religiösen Frieden in einer Gesellschaft gefährden dürfe. Es dürfe keine Verpflichtung bestehen, Beiträge zur Beratung und Beschlussfassung „unter dem Kreuz zu erbringen“.⁴ Damit wurde dort der Anspruch auf Entfernung religiöser Symbole bestätigt.

Die Verwaltung hat sich zudem eingehend mit der Frage befasst, ob das Kruzifix im Ratssaal ggfs. im Denkmalbescheid aufgeführt ist und somit im Rahmen des „Denkmals Rathausgebäude“ geschützt ist. Dies ist jedoch zu verneinen. Die Recherchen haben ergeben, dass das Kreuz weder im Denkmalbescheid, noch in früheren Inventarlisten als Bestandteil des Sitzungssaales erwähnt wird. Dies hat auf Nachfrage auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestätigt. Die Verwaltung geht folglich davon aus, dass das Kreuz nicht Bestandteil der Konzeption und Originalausstattung des Denkmals war. Anders als bspw. der Radleuchter ist das / ein Kreuz in der Beschreibung in dem Bescheid zur Unterschutzstellung nicht erfasst. Das Kreuz ist mithin nicht Bestandteil des Denkmals und auch nicht Teil der Originalausstattung des Sitzungssaals. Es handelt sich insofern um einen Einrichtungsgegenstand.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Räumlichkeiten der Verwaltung obliegt der Bürgermeisterin das Haus- und Organisationsrecht. Dieses Recht ist als Annexkompetenz aus § 62 GO NRW abzuleiten. Die Bürgermeisterin trifft als Verantwortliche für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges, u.a. Entscheidungen über die Ausstattung der Verwaltungsgebäude. Bezüglich der Anbringung von christlichen Symbolen in Ratssälen gibt es bislang keine Rechtsprechung, inwieweit der Rat als Vertretungsorgan in die Gestaltung des Sitzungsortes eingreifen kann. Nach einer fernmündlichen Einschätzung seitens des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (Dezernat I, Kommunalverfassung), begründet der religiöse Bezug jedoch keine Rechtsänderung dahingehend, dass der Bürgermeisterin derartige Organisationsrechte in Abrede gestellt werden können.

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2022

⁴ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 1. Juni 2005, 8 UZ 54/04, Beschluss, Rn. 20.